

Besonderen Rechtsvorschriften zur IHK-Weiterbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss "Elektrofachkraft in der Industrie"

Aufgrund des § 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), erlässt die Industrie- und Handelskammer Koblenz aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. Mai 2022 als zuständige Stelle nach § 56 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung am 4. Mai (BGBl. I S. 920) folgende besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zur „Elektrofachkraft in der Industrie“

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Die in dieser Rechtsvorschrift genannten Fähigkeiten und Kenntnisse sind unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften so zu vermitteln, dass die zu prüfende Person zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt.
- (2) Durch die Prüfung ist nachzuweisen, ob die zu prüfende Person die in § 3 genannten Prüfungsbereiche beherrscht und praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.

Als Elektrofachkraft gilt, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Einsicht der einschlägigen Bestimmungen (§ 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 3) die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Hieraus ist erkennbar, dass der Status, für ein Gebiet der Elektrotechnik als Elektrofachkraft zu gelten, nicht statisch ist und daher nicht automatisch erhalten bleibt. Dies ist beispielsweise dadurch möglich, dass man sich nicht ausreichend weiterbildet oder längere Zeit fachfremde Tätigkeiten ausübt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten industriell-technischen Beruf nachweist oder
 2. wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft darlegen kann, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (2) Zur Prüfung im Prüfungsbereich „Arbeitsauftrag“ ist zugelassen, wer
 1. das Ablegen der Prüfungsbereiche „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ und „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ nachweist

Eine augenärztliche Untersuchung auf eine mögliche Rot-Grün-Farbschwäche muss vor Beginn der ersten Prüfung vorliegen.

§ 3 Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird als Kenntnis- und fachpraktische Prüfung durchgeführt. Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche und Prüfungszeiten:
1. Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz (in höchstens 330 Minuten)
 2. Funktions- und Schaltungsanalyse (in höchstens 90 Minuten)
 3. Arbeitsauftrag (in höchstens 420 Minuten)

Dabei sind Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der Sicherheit in elektrischen Anlagen und Geräten zu berücksichtigen.

- (2) Im Prüfungsbereich „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie Kenntnisse über die Gefahren und die notwendigen Schutzbestimmungen im Umgang mit elektrischem Strom besitzt. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:
1. Arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtliche Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen berücksichtigen
 2. Allgemeine Elektrotechnik, anerkannte Regeln der Elektrotechnik und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
 3. Die Prüfung von elektrischen Schutzmaßnahmen an Geräten, Betriebsmitteln und Anlagen darstellen und bewerten
 4. Technische Unterlagen auswerten und Dokumentationen erstellen

Der Prüfungsbereich „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Die zu prüfende Person soll in max. 60 Minuten schriftliche Aufgaben bearbeiten.
 - b) Die zu prüfende Person soll einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren. Der Bearbeitungszeitraum des betrieblichen Auftrags einschließlich Dokumentation beträgt maximal 240 Minuten. Nach Abschluss des betrieblichen Auftrags werden die Dokumentationen dem Prüfungsausschuss vorgelegt; darüber ist ein auftragsbezogenes Fachgespräch zu führen. Die Dauer des auftragsbezogenen Fachgespräches beträgt max. 30 Minuten.
- (3) Im Prüfungsbereich „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie elektrotechnische Grundkenntnisse und Kenntnisse der funktionellen Zusammenhänge an automatisierten Anlagen anwenden kann. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:
1. elektrotechnische Zusammenhänge verstehen und Berechnungen durchführen,
 2. Schaltungsunterlagen und Dokumentationen erstellen und auswerten,
 3. Mess- und Prüfverfahren auswählen und Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen,
 4. Steuerungsprogramme interpretieren und ändern,
 5. Fehlerursachen bestimmen und elektrische Schutzmaßnahmen anwenden.

Im Prüfungsbereich „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ soll die zu prüfende Person in max. 90 Minuten schriftliche Aufgaben bearbeiten.

- (4) Im Prüfungsbereich „**Arbeitsauftrag**“ ist von der zu prüfenden Person ein Arbeitsauftrag zu bearbeiten und mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren sowie, auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen, ein situatives Gespräch darüber zu führen. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:
1. Arbeitsaufträge analysieren, Informationen beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Zuständigkeiten am Einsatzort sowie Lösungsvarianten unter technischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten bewerten und auswählen,
 2. Aufträge durchführen, Funktion und Sicherheit dokumentieren, Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Anlagen beachten sowie Ursachen von Fehlern und Mängeln systematisch suchen und beheben,
 3. Anlagen und Geräte nach Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen übergeben, Fachauskünfte erteilen, Abnahmeprotokolle anfertigen, Arbeitsergebnisse und Leistungen dokumentieren und bewerten.
 4. Zum Nachweis kommen insbesondere Ändern oder Instandhalten elektrischer Anlagen oder das Herstellen elektrischer Anlagenteile in Betracht. Die im Prüfungsbereich Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz geltende Vorschriften sind anzuwenden.

Der „Arbeitsauftrags“ ist praktisch zu bearbeiten. Hierfür beträgt die Bearbeitungszeit einschließlich der Dokumentation maximal 420 Minuten. Die situative Gesprächsphase erfolgt während dieser praktischen Prüfung.

- (5) Auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Prüfung in einem der schriftlichen Prüfungsbereiche „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ oder „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
- der Prüfungsbereich schlechter als „ausreichend“ aber mindestens mit 30 Punkten bewertet worden ist
 - kein schriftlicher Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden ist

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Für den betrieblichen Auftrag und den Arbeitsauftrag ist keine Ergänzungsprüfung möglich.

§ 4

Gewichten, Bewerten der Prüfungsteile und -bereiche und Bestehen der Prüfung

- (1) Für den Prüfungsbereich „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Leistung des schriftlichen Prüfungsteils und des betrieblichen Auftrags inklusive auftragsbezogenem Fachgespräch zu bilden.
- (2) Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses ist innerhalb der Prüfungsbereiche folgende Gewichtung vorzunehmen:
 1. Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz 30 %
 2. Funktions- und Schaltungsanalyse 20 %
 3. Arbeitsauftrag 50 %
- (3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die zu prüfende Person in allen drei Prüfungsteilen jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

§ 5
Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden
- (2) Wer die Wiederholung einer Prüfung innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung an, beantragt, ist von denjenigen Prüfungsbestandteilen zu befreien, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden

§ 6
Zeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der drei Prüfungsbereiche und die Gesamtnote in Punkten und Noten aufgeführt sind.

§ 7
Übergangsregelung

- (1) Begonnene Prüfungsverfahren können nach Inkrafttreten dieser Rechtsvorschrift bis zum 31.12.2024 nach der besonderen Rechtsvorschrift zur IHK-Weiterbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Elektrofachkraft in der Industrie“ vom 15. Mai 2020 zu Ende geführt werden.
- (2) Die zuständige Stelle kann auf Antrag die Wiederholungsprüfung auch nach dieser Vorschrift durchführen; § 10 Absatz 3 findet keine Anwendung. § 5 Absatz 2 findet keine Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften zur IHK-Weiterbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Elektrofachkraft in der Industrie“ vom 15. Mai 2020 außer Kraft.

Koblenz, 13. Mai 2022

gez. Susanne Szczesny-Oßing
Präsidentin

gez. Arne Rössel
Hauptgeschäftsführer